

Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital

Antrag vom 26. September 2005

SP-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Flawil)

Ziff. 2 Abs. 1:

Das aus der Zuweisung entstandene Eigenkapital bleibt erhalten. Der Ertrag des aus der Zuweisung entstandenen besonderen Eigenkapitals kann in jährlichen Tranchen ___ zur Entlastung der laufenden Rechnung eingesetzt werden, erstmals im Rechnungsjahr 2007.

Begründung:

Als Folge der Bestimmung, dass das Eigenkapital erhalten bleibt, wird der Ertrag des besonderen Eigenkapitals der laufenden Rechnung zugewiesen. Durch einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss steht bei aussergewöhnlichen Situationen oder speziellen Vorhaben eine Änderung dieses Kantonsratsbeschlusses und damit der Bezug eines grösseren Betrages jederzeit offen. Die notwendige Flexibilität ist damit gegeben.